

► Bundesgerichtshof

„Deal“ im Strafverfahren: Hinweis auf konkret beabsichtigte Bewährungsauflage erforderlich

Unter den Voraussetzungen des § 257c StPO kann ein sogenannter „Deal“ vereinbart werden, um das Strafverfahren schnell abzuschließen. Nach der Rechtsprechung muss das Gericht den Angeklagten vor einer solchen Verständigung, deren Gegenstand eine Bewährungsstrafe ist, auf konkret in Betracht kommende Bewährungsauflagen hinweisen, wenn sie der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen und ihre Erteilung Voraussetzung für die in Aussicht gestellte Strafaussetzung ist. |

Hierzu hat der BGH (9.1.18, 1 StR 368/17, Abruf-Nr. 200585) klargestellt, dass eine solche Vereinbarung vom Angeklagten angegriffen werden kann, wenn vor deren Abschluss kein eindeutiger Hinweis auf die Anordnung von Bewährungsauflagen durch das Gericht erteilt worden ist. Hier hatte der Angeklagte bei den Verhandlungen über den Deal eine Arbeitsauflage von 200 Stunden eindeutig abgelehnt. Hiervon abweichend hatte das LG – neben einer unstreitigen Auflage zur Steuernachzahlung von rund 42.000 EUR – überraschenderweise dennoch eine Arbeitsauflage ausgesprochen.

MERKE | Der allgemeine Hinweis des Gerichts, „eine Bewährungsauflage“ sei angedacht, reicht danach nicht aus. Der Verteidiger muss deshalb darauf achten, dass Art und Umfang etwaiger Bewährungsauflagen vom Gericht im Vorfeld der Vereinbarung konkret benannt werden, sodass der Mandant die Folgen eines „Deals“ klar abschätzen kann. (DR)

Mangels konkreten Hinweises konnte Angeklagter die Auflage angreifen

Hinweis, dass eine Bewährungsauflage angedacht sei, genügt nicht

► Bundesgerichtshof

Rechtsprechungsänderung: Zivilrechtliches Schmerzensgeld auch bei rechtmäßigen Polizeimaßnahmen

Der BGH (7.9.17, III ZR 71/17, Abruf-Nr. 196816) hat unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (BGH 13.2.56, III ZR 175/54, BGHZ 20, 61, 68 ff.) entschieden, dass der Anspruch auf Entschädigung für hoheitliche Eingriffe in Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit (sogenannte Aufopferung) auch einen Schmerzensgeldanspruch (immaterieller Schaden) umfasst. |

Folglich gilt: Eine letztlich unverdächtige Person, die zum Zweck der Identitätsfeststellung gemäß § 163b Abs. 1 StPO bei einem rechtmäßigen Polizeieinsatz verletzt wird, kann daher – neben dem erlittenen Vermögensschaden – auch Schmerzensgeld beanspruchen.

MERKE | Insbesondere bei Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen kann sich bei zu Unrecht erlittener Haft eine Entschädigung auch für Nichtvermögensschäden ergeben. Darüber hinaus haben mittlerweile eine Vielzahl von Bundesländern Bestimmungen in den landesspezifischen Polizeigesetzen eingeführt, nach denen immaterielle Schäden bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit auch bei vorbeugenden präventiv-polizeilichen Maßnahmen ersatzfähig sind. (DR)

Schmerzensgeld bei zu Unrecht erlittener Haft